

Fokus Umweltenergierecht

**Einordnung der Kommissions-Vorschläge  
im Hinblick auf die Förderung von  
Erneuerbaren-Strom in Deutschland**

**Dr. Markus Kahles**

Berlin, 15. Dezember 2016

[www.stiftung-umweltenergierecht.de](http://www.stiftung-umweltenergierecht.de)

## Gliederung

- Design von Förderregelungen
- Öffnung von Förderregelungen
- Einspeisevorrang und Einspeisemanagement
- Herkunftsnachweise
- Eigenverbrauch
- Bürgerenergie



# DESIGN VON FÖRDERREGELUNGEN

## Design von Förderregelungen

- Art. 2 lit. i): sehr weite Definition von Förderregelung nach RL 2009/28/EG beibehalten.
- Art. 4 RED II-Entwurf: Finanzielle Unterstützung für EE-Strom
  - kann durch Förderregelungen erfolgen, aber nur nach Maßgabe des Beihilferechts („*Subject to state aid rules...*“, Abs. 1),
  - muss unnötige Störungen des Strommarkts vermeiden und sicherstellen, dass Erzeuger sich an Angebot und Nachfrage sowie an möglichen Netzrestriktionen ausrichten (Abs. 1),
  - muss die Integration von EE-Strom in den Strommarkt fördern und sicherstellen, dass Erzeuger auf Marktpreissignale reagieren und ihre Markteinnahmen maximieren,
  - muss in einer offenen, transparenten, wettbewerblichen, diskriminierungsfreien und kosteneffizienten Art und Weise gewährt werden.
- Art. 6 RED II-Entwurf: Rückwirkungsverbot

## Design von Förderregelungen

- Einordnung:
  - Art. 4 RED II-Entwurf enthält übergeordnete Grundsätze, aber keine konkreten Designelemente.
  - Art. 4 Abs. 1 RED II-Entwurf legt starken beihilferechtlichen Vorbehalt fest („*Subject to...*“; nicht „unbeschadet/without prejudice to“).
  - Künftige Ausgestaltung des EEG müsste sich weiterhin stärker an Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien und Entscheidungspraxis der KOM ausrichten, als am Sekundärrecht.
  - Kein Fortschritt im Hinblick auf Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit für kommende EEG-Novellen.
  - Unionsgesetzgeber wäre aber nicht, auch nicht durch Vorfestlegungen der KOM im Rahmen der UEBLL, gehindert, im weiteren Gesetzgebungsverfahren detailliertere Regelungen zur Ausgestaltung von Förderregelungen festzulegen.



# ÖFFNUNG VON FÖRDERREGELUNGEN

# Öffnung von Förderregelungen

- Art. 5 RED II-Entwurf
  - Verpflichtung zur Öffnung von EE-Förderregelungen für EE-Erzeuger mit Standorten in anderen MS (Abs. 1).
  - Schrittweise Öffnung (Abs. 2)
    - 2021-2025: jährlich mind. 10 % der neu unterstützten Kapazität
    - 2026-2030: jährlich mind. 15 % der neu unterstützten Kapazität
  - Ausgestaltungsmöglichkeiten (Art. 3 S. 1)
    - Geöffnete oder gemeinsame Ausschreibungen, geöffnete Zertifikateregulungen oder gemeinsame Förderregelungen (nach Art. 13?)
    - Varianten nicht abschließend geregelt, Ausgestaltungsspielraum für MS
  - Zwingendes Erfordernis (Art. 3 S. 2)
    - Abschluss einer Kooperationsvereinbarung
    - Mindestinhalt: Regelungen über die grenzüberschreitende Auszahlung der Fördermittel
    - Prinzip: Erzeugte Energie wird dem MS angerechnet, der die Anlage bezahlt.

# Öffnung von Förderregelungen

- Einordnung:
  - KOM-Praxis (Art. 30/110 AEUV) wird übernommen.
  - Übernahme des Konzepts geöffneter und gemeinsamer Ausschreibungen nach EEG und GEEV.
  - § 5 II EEG 2017 sieht bislang Öffnung i.H.v. 5 % der jährl. zu installierenden Leistung vor, Verdoppelung ab 2021 und Verdreifachung ab 2026 erforderlich.
  - EuGH *Alands Vindkraft* (Recht zur ausschließlichen Förderung einheimisch erzeugten EE-Stroms) jedenfalls für Strommengen außerhalb der Öffnung weiterhin gültig: Förderung heimisch erzeugten EE-Stroms i.H.v. von 90 bzw. 85 % der neu unterstützten Kapazität nach dem EEG weiterhin europarechtskonform.
  - Kooperationsvereinbarung ist einzige zwingende Voraussetzung für Öffnung: Zusätzliche/strengere Voraussetzungen durch die MS noch möglich? (Vgl. § 5 III Nr. 2, Nr. 3 EEG 2017: Gegenseitigkeit, physischer Import)





# EINSPEISEVORRANG UND EINSPEISEMANAGEMENT

# Einspeisevorrang und Einspeisemanagement

- Art. 11 Entwurf Strommarkt-VO (Einspeisung):
  - Grundsatz: Marktbasierter und diskriminierungsfreier Netzanschluss für alle Anlagen mit gestuften Ausnahmen (Abs. 1)
  - Ausnahme Stufe 1 (Abs. 2)
    - EE- oder hocheffiziente KWK-Anlagen < **500 kW**
    - Demonstrationsvorhaben für innovative Technologien
  - Ausnahme Stufe 2 (Abs. 3 Uabs. 1)
    - Übersteigt der Anteil von Anlagen, die dem Einspeisevorrang **nach Stufe 1 unterfallen** die Marke von **15 %** der gesamten installierten Erzeugungskapazität, gilt der Vorrang nur noch für Demonstrationsvorhaben sowie EE- und hocheffiziente KWK-Anlagen < **250 kW**.
  - Ausnahme Stufe 3 (Abs. 3 Uabs. 2)
    - Ab dem **01.01.2026** gilt Einspeisevorrang (anteilsunabhängig) nur noch für Demonstrationsvorhaben sowie EE- und hocheffiziente KWK-Anlagen < **250 kW**.
    - Wird zusätzlich der 15 %-Anteil nach Stufe 2 überschritten gilt ein Schwellenwert von < **125 kW**
  - Bestandsschutz (Abs. 4) für EE- und hocheffiziente KWK-Anlagen mit Inbetriebnahme vor „Inkrafttreten“ der VO [Unklar: Anwendung VO aber erst ab 01.01.2020, zudem Synchronisation mit RED II?], solange keine wesentlichen Veränderungen vorgenommen werden. Wesentliche Veränderung soll zumindest dann vorliegen, wenn neue Netzanschlussvereinbarung benötigt oder Erzeugungskapazität erhöht wird.

# Einspeisevorrang und Einspeisemanagement

- Art. 12 Entwurf Strommarkt-VO (Einspeisemanagement)
  - Grundsatz: Einspeisebeschränkungen und Redispatch müssen anhand objektiver, transparenter und diskriminierungsfreier Kriterien erfolgen (Abs. 1).
  - Marktbasierete und nicht-marktbasierete Maßnahmen (Abs. 2)
    - Regelfall: Auswahl der zu regelnden Anlagen erfolgt **marktbasieret** anhand von Geboten. → Führt dies dazu, dass EE-Anlagen eher abgeschaltet würden, da günstiger? EE-Anlagen müssen aber keine Gebote abgeben.
    - Ausnahme: **Nicht-marktbasierete** Maßnahmen nur, wenn keine marktbasierete Alternative vorhanden, alle marktbasiereten Ressourcen ausgeschöpft wurden oder im jeweiligen Gebiet zu wenige Anlagen vorhanden sind, um effektiven Wettbewerb zu gewährleisten.
  - „Relativer/Impliziter Einspeisevorrang“?
    - VNB/ÜNB müssen die Fähigkeit des Netzes zur Übertragung von Strom aus EE oder hocheffizienten KWK-Anlagen unter geringst möglicher Einspeisebeschränkung oder Redispatch gewährleisten (Abs. 4 lit. a).
    - VNB/ÜNB müssen angemessene netz- und marktbezogene Maßnahmen ergreifen, um die Abregelung von EE- oder hocheffizienten KWK-Anlagen zu minimieren (Abs. 4 lit. b).
    - Abschaltreihenfolge im Falle von nicht-marktbasiereten Maßnahmen (Abs. 5).

## Einspeisevorrang und Einspeisemanagement

- Abschaltreihenfolge im Falle nicht-marktbasierter Maßnahmen (Art. 12 Abs. 5 Entwurf Strommarkt-VO)
  1. Konventionelle Anlagen
  2. EE-Anlagen, wenn es keine Alternative gibt oder andere Lösungen unverhältnismäßige Kosten hervorrufen oder die Netzsicherheit gefährden würden.
    - Ab wann sind Kosten für Abregelung konventioneller Anlagen „unverhältnismäßig“? Wird hierdurch der „relative/implizite EE-Einspeisevorrang unterlaufen?
  3. Hocheffiziente KWK-Anlagen, wenn es, außer der Abregelung von EE-Anlagen, keine Alternative gibt oder andere Lösungen unverhältnismäßige Kosten hervorrufen oder die Netzsicherheit gefährden würden.
    - Warum KWK im Verhältnis zu EE vorrangig?
  4. Eigenerzeugter Strom aus EE- oder hocheffizienten KWK-Anlagen, der nicht in das Netz eingespeist wird, wenn durch keine andere Lösung die Netzsicherheit gewährleistet werden könnte.
- ÜNB/VNB unterliegen hierbei einer Transparenz- und Berichtspflicht.

## Einspeisevorrang und Einspeisemanagement

- Beschränkung oder Redispatch von EE- oder hocheffizienten KWK-Anlagen hat Entschädigungspflicht seitens ÜNB/VNB zur Folge (Art. 12 Abs. 3 S. 2 i.V.m Abs. 6 Entwurf Strommarkt-VO)
- Entschädigungshöhe richtet sich mind. nach dem höchsten der folgenden Elemente:
  - Zusätzliche Betriebskosten, wie z.B. zusätzliche Brennstoffkosten im Fall einer Anweisung zur Erhöhung der Stromproduktion oder die zusätzliche Bereitstellung von Wärme im Falle der Abregelung hocheffizienter KWK-Anlagen
  - 90 % der entgangenen Einnahmen des Verkaufs des Stroms auf dem day-ahead-Markt. Hierzu wird auch die verlorene Förderung gerechnet.

# Einspeisevorrang und Einspeisemanagement

- Einordnung (I):
  - Vorrangiger Netzanschluss nicht mehr angesprochen, jedoch diskriminierungsfrei von VNB/ÜNB zu gewährleisten (Art. 31 Nr. 2, Art. 40 Nr. 1 lit. f) Entwurf E-Binnenmarkt-RL).
  - Keine komplette Abschaffung des EE-Einspeisevorrangs:
    - Zwar EE-Einspeisevorrang als expliziter Grundsatz abgeschafft.
    - Aber ersetzt durch „relativen/impliziten“ Einspeisevorrang im Rahmen des Einspeisemanagements (dem Konzept nach §§ 14, 15 EEG 2017, § 13 EnWG prinzipiell nicht unähnlich, aber der „Teufel steckt im Detail“).
    - Bestandsschutz; zudem: 15 %-Grenze berechnet sich nach Wortlaut nur anhand der der Neuregelung nach Art. 11 Abs. 2 unterfallenden Anlagen und bezieht bestehende Anlagen nicht mit ein.
  - Mglw. Transparenzgewinn durch Berichts- und Rechtfertigungspflichtpflichten der ÜNB/VNB im Fall von Abschaltungen von EE-Anlagen.

# Einspeisevorrang und Einspeisemanagement

- Einordnung (II):
  - Klimaschutz-Komponente: Entfaltet „relativer/impliziter“ Einspeisevorrang ähnliche Wirkung wie expliziter Einspeisevorrang nach Art. 16 RL 2009/28/EG und garantiert einen möglichst hohen EE-Anteil im Netz oder führt er zu vermehrter Abschaltung von EE-Anlagen?
  - Volks-/betriebswirtschaftliche Komponente: Risiko vermehrter Abschaltung von EE-Anlagen: Führt dies zu höheren Geboten (Risikoaufschlägen) in den Ausschreibungen?
  - Warum ist KWK vorrangig vor EE? Sachgerecht?



# HERKUNFTSNACHWEISE



## Herkunftsnachweise

- Herkunftsnachweise, Art. 19 RED II-Entwurf
  - Erweiterung von HKN auf Gas aus erneuerbaren Quellen (Abs. 1).
  - Optional für MS: Einführung von HKN für konventionelle Energiequellen (Abs. 2 Uabs. 1 S. 1).
  - Erzeuger, die bereits von Förderregelung profitieren, können keine HKN mehr erhalten. Diese HKN werden dem Markt durch Auktionen zur Verfügung gestellt. Die Einnahmen müssen zur Reduzierung der EE-Förderkosten verwendet werden (Abs. 2 Uabs. 3).
  - HKN aus Drittstaaten: Anerkennung nur, wenn KOM Vereinbarung über gegenseitige Anerkennung mit Drittstaat geschlossen hat (Abs. 11).
  - Stromkennzeichnung:
    - Verpflichtende Nutzung von HKN durch EVU bei Nachweis ggü. Endverbraucher nach Art. 3 E-Binnenmarkt-RL 2009/72/EG: Stromkennzeichnung nach § 42 EnwG, § 78 EEG 2017 betroffen (beruht auf Art. 3 IX E-Binnenmarkt-RL)? (Abs. 8)
    - Verpflichtende Nutzung von HKN für EE-Stromvermarkter (Abs. 13)

# EIGENVERBRAUCH



# Eigenverbrauch

- EE-Eigenverbrauch (Art. 21 RED II-Entwurf) erstmals explizit sekundärrechtlich verankert.
- MS müssen sicherstellen, dass Eigenverbraucher, individuell oder durch Aggregatoren,
  - den Strom selbst verbrauchen und überschüssigen Strom verkaufen dürfen, ohne unverhältnismäßigen Verfahren und nicht kostenorientierten finanziellen Belastungen ausgesetzt zu sein;
  - ihre Rechte als Verbraucher behalten;
  - angesichts des eingespeisten Stroms nicht als EVU angesehen werden, solange die Schwellen von 10 MWh/a (natürliche Personen) oder 500 MWh/a (juristische Personen) nicht überschritten werden; MS können höhere Schwellenwerte festlegen.
  - für den eingespeisten Strom eine Vergütung erhalten, die dem Marktwert des eingespeisten Stroms entspricht.
- Förderung neben Eigenversorgung wäre nicht mehr möglich (im EEG 2017 bislang für Anlagen außerhalb der Ausschreibung möglich).

# BÜRGERENERGIE



## Bürgerenergie

- „Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften“, Art. 22 RED II-Entwurf
  - **KMU** oder **gemeinnützige Organisation**, deren Anteilseigner oder Mitglieder im Rahmen der Erzeugung, Verteilung, Speicherung oder Versorgung von EE zusammenarbeiten und **mind. vier der folgenden fünf Kriterien** erfüllen:
    1. Anteilseigner oder Mitglieder sind natürliche Personen, örtliche Behörden, inkl. Gemeinden, oder KMU mit Betätigungsfeld im Bereich EE;
    2. mind. 51 % der stimmberechtigten Anteilseigner oder Mitglieder sind natürliche Personen;
    3. mind. 51 % der Anteile oder Beteiligungsrechte werden von örtlichen Mitgliedern gehalten, z.B. Vertretern örtlicher öffentlicher und örtlicher privater sozio-ökonomischen Interessen oder Bürger mit direktem Interesse an den Aktivitäten der Gemeinschaft und ihrer Auswirkungen;
    4. mind. 51 % der Sitze im Vorstand oder des geschäftsführenden Gremiums sind für örtliche Mitglieder reserviert, z.B. Vertretern örtlicher öffentlicher und örtlicher privater sozio-ökonomischen Interessen oder Bürger mit direktem Interesse an den Aktivitäten der Gemeinschaft und ihrer Auswirkungen;
    5. die Gemeinschaft hat im jährlichen Durchschnitt der vorangegangenen 5 Jahre nicht mehr als 18 MW an Kapazität in den Bereichen Strom, Wärme/Kälte und Verkehr installiert.

# Bürgerenergie

- Rechtsfolgen, wenn Definition erfüllt:
  - MS müssen sicherstellen, dass EE-Gemeinschaften berechtigt sind EE zu erzeugen, zu verbrauchen, zu speichern und zu verkaufen ohne unverhältnismäßigen Verfahren oder nicht kostenorientierten finanziellen Belastungen ausgesetzt zu sein (Abs. 1).
  - MS müssen, unbeschadet der beihilferechtlichen Vorgaben, die besonderen Eigenschaften von EE-Gemeinschaften bei der Ausgestaltung ihrer Förderregelungen berücksichtigen (Abs. 2).
- Einordnung:
  - MS haben recht großen Freiraum bei der Umsetzung der Definition (§ 3 Nr. 15 EEG 2017 scheint damit auf den ersten Blick grdstl. kompatibel, knüpft bislang aber nicht an KMU-Begriff an).
  - Rechtsfolgen sind nicht sonderlich konkret, aber erstmalige Anerkennung und Berücksichtigung von Belangen von EE-Gemeinschaften „Wert an sich“.
  - 18 MW-Grenze reflektiert nicht mögliche Technologieentwicklungen, hier könnte größere Flexibilität sinnvoll sein (Kriterium muss aber nicht zwingend erfüllt sein, falls alle anderen erfüllt).

## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Markus Kahles, Europajurist (Univ. Würzburg).

Projektleiter

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

Tel.: +49 9 31.79 40 77-0

Fax: +49 9 31.79 40 77-29

E-Mail: [pause@stiftung-umweltenergierecht.de](mailto:pause@stiftung-umweltenergierecht.de)

Internet: [www.stiftung-umweltenergierecht.de](http://www.stiftung-umweltenergierecht.de)

# [www.stiftung-umweltenergierecht.de](http://www.stiftung-umweltenergierecht.de)

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben auf unsere Konten bei der Sparkasse Mainfranken Würzburg

**Spenden:** IBAN DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC BYLADEM1SWU

**Zustiftungen:** IBAN DE83 7905 0000 0046 7454 69 / BIC BYLADEM1SWU